

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bartheniederung nördlich von Endingen“ im Landkreis Nordvorpommern

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die im Bereich Endingen renaturierte Bartheniederung wird im Teilbereich südlich der Barthe und westlich der Straße Jakobsdorf – Martensdorf zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Das Gebiet ist 82,34 ha groß. Die Flächen sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden Anlage mit einer schwarz gepunkteten Linie gekennzeichnet. Eine weitere Anlage enthält ein Verzeichnis der betroffenen Flurstücke.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Bartheniederung nördlich von Endingen“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Nordvorpommern geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche, die vom Eigentümer für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt worden ist und auf der umfassende Veränderungen der Grünlandbewirtschaftung sowie Gehölzpflanzungen und andere Maßnahmen vorgenommen wurden. Mit der Unterschutzstellung werden die Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Besonderen Wert wird auf eine Bewirtschaftung gelegt, die den Lebensraumansprüchen des Wachtelkönigs entgegenkommt. Gleichzeitig bieten die Flächen Lebensraum für viele andere Arten des Offenlandes. Diesem Ziel dient die unterschiedliche Gestaltung und Beweidung/Mahd der Flächen nach einem exakt ausgearbeiteten Plan. Heckenpflanzungen trennen die Flächen von intensiveren Nutzungen. Die Fläche ist nicht durch Wege zerschnitten.
- (3) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu. Durch diese Funktion werden gleichfalls wichtige Zielstellungen für das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ erfüllt.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. von den Festlegungen in der Planfeststellung (in Form des Landschaftspflegerischen Ausgleichsplanes [LAP] vom 14.05.2007) abweichende landwirtschaftliche Nutzungen aufzunehmen,
 2. Abgrabungen und Aufschüttungen in jeglicher Form vorzunehmen oder Müll, auch in Kleinstmengen, abzulagern,
 3. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 5. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 6. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
 1. die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gemäß den Vorgaben des LAP zum Planfeststellungsbeschluss,
 2. Pflegemaßnahmen im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 3. Arbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie
- (4) Von der Zustimmungspflicht ausgenommen ist in den Fällen von Absatz 3 Nr. 3 die Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
 3. Arbeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt des Landkreises Nordvorpommern in Kraft.

Grimmen, den 11.4.2011

Ralf Drescher
Landrat



Anlage

Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : 10.000 mit Flurstücken
Verzeichnis der Flurstücke

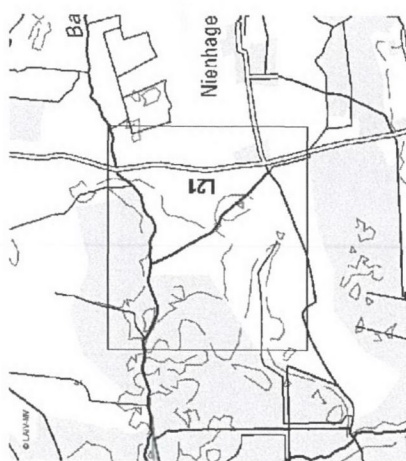
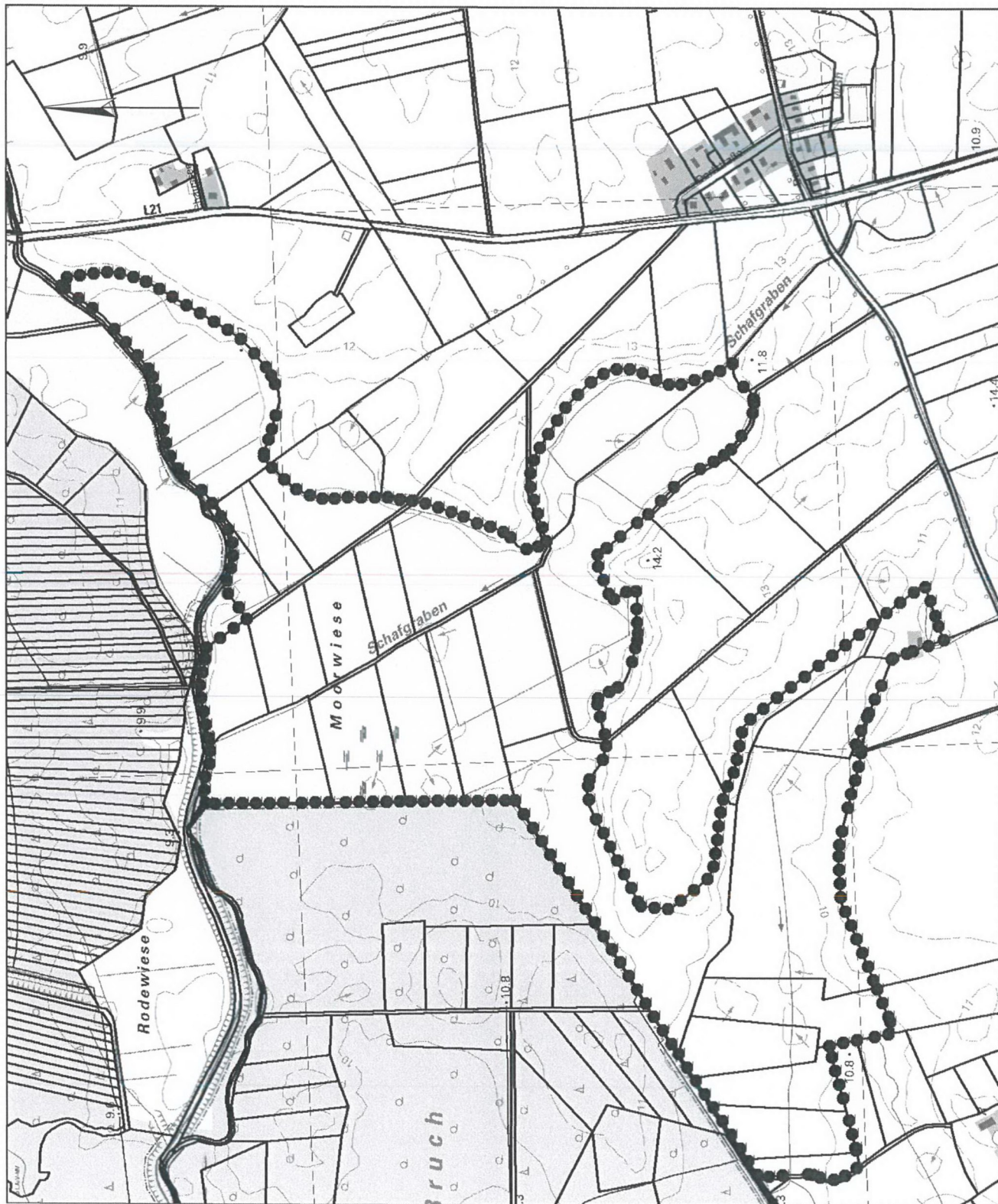
Anlage zur Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bartheniederung nördlich von Endingen“

Verzeichnis der Flurstücke

Gemarkung Flur Flurstücke

Nienhagen Flur 1: 66
Flur 5: 24, 25, 26, 28, 30, 31, 33
Flur 6: 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 48,
49, 50, 51, 54, 55, 56, 57

Endingen Flur 1: 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 76



Auszug aus NOVA-LIS

Nordvorpommersches
Auskunfts- und Landinformationssystem

Maßstab: ca. 1: 10000

Datum: 31.03.2011

Anlage zur Verordnung zum
Geschützten Landschaftsbestandteil
-Bartheniederung nördlich von Endingen-
vom 11.4.2011



Landkreis
Nordvorpommern